

S a t z u n g

über die Benutzung der generationsübergreifenden Bewegungs- und Begegnungsanlage (*alla hopp!*- Anlage)

der Stadt Grünstadt

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat am 26. September 2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Grünstadt unterhält die auf ihrem Stadtgebiet befindliche generationsübergreifende Bewegungs- und Begegnungsanlage („*alla hopp!*- Anlage“) auf den Flurstücken Nr. 4280/130, 4280/128, 4770 und 4280/129. Die räumliche Abgrenzung dieser Anlage ist im beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Die Stadt Grünstadt stellt diese Anlage als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Benutzung der Anlage ist nach den Bestimmungen dieser Satzung gestattet.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die „*alla hopp!*- Anlage“ ist eine generationsübergreifende Bewegungs- und Begegnungsstätte. Sie besteht aus folgenden vier Modulen:
 - a) einem Bewegungsparcours für Jedermann,
 - b) einem naturnahen Kleinkinderspielbereich,
 - c) einem naturnahen Spiel- und Bewegungsplatz für Kinder und Jugendliche sowie
 - d) einem Bewegungsplatz für jugendliche Sportler mit Rollsportanlage und Boulderfelsen.
- (2) Die Ziele der Anlage sind: Bewegung fördern, Begegnungen ermöglichen und die Gesundheit schützen.
- (3) Die Anlage dient sowohl der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse als auch der Schaffung und nachhaltigen Förderung von generationsübergreifenden sozialen Kontakten sowie integrativen Begegnungen insbesondere mit behinderten oder älteren Menschen.
- (4) Die Anlage darf nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Grünstadt.

§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der Anlage ist Jedermann in gleichem Maße gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung und der Aufenthalt nur in Begleitung und Aufsicht eines Erwachsenen gestattet.
- (2) Der Umfang des Benutzungs- und Aufenthaltsrechtes richtet sich nach dieser Satzung. Ein Anspruch auf Ersatz für außer Betrieb gesetzte Sport- und Spielgeräte oder Anlagen besteht nicht.
- (3) Das Durchqueren der Anlage als Verbindungsweg ohne Nutzung der Sport- und Spielmöglichkeiten ist auch außerhalb der Öffnungszeiten erlaubt. Ebenfalls ist die Nutzung des angrenzenden Parkplatzes ausschließlich zum Zwecke des Parkens auch außerhalb der Öffnungszeiten gestattet.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen, insbesondere bei Gewitter, Hagel oder Sturm, ist die Anlage unverzüglich zu verlassen. Für die Dauer von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten kann die Anlage ganz oder teilweise gesperrt oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzung sowie der Aufenthalt in der Anlage ist zu folgenden Zeiten gestattet:

montags - freitags	von 7:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22:00 Uhr,
samstags + sonntags	von 9:00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22:00 Uhr,
- (2) Ausnahmen hiervon können von der Stadt Grünstadt auf Antrag zugelassen werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Anlage sind unzumutbare Störungen und Belästigungen sowie Schäden und Gefahren für andere zu vermeiden. Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- (2) Die Anlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, zweckentfremdet oder unreinigt werden. Beim Verlassen der Anlage ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände oder Müll zurückgelassen werden. Die vorhandenen Müllbehälter sind zu benutzen.

(3) Auf der Anlage ist insbesondere untersagt:

- a) Hunde oder sonstige Tiere mit sich zu führen (dies gilt nicht bei Nutzung der Anlage als Verbindungsweg von Skell Platz, Park+Ride Parkplatz und Bahnhof) oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher auf der Anlage frei laufen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich nachweislich um Assistenztiere für Menschen mit Behinderung oder Begleittiere der eingesetzten Sicherheitsdienste handelt;
- b) die durch die Anlage führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Rollator und Rollstühlen zu befahren (das Schieben des Fahrrades zur Durchquerung der Anlage ist erlaubt);
- c) Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen sowie Pflanzflächen und gesperrte Anlagen zu betreten;
- d) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
- e) Glasbehältnisse mitzubringen, ausgenommen sind Glasbehältnisse für Baby- und Kleinkindnahrung;
- f) Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder Ähnliches abzubrennen;
- g) Grillgeräte mitzubringen und zu benutzen oder offene Feuerstellen zu errichten;
- h) Materialien aller Art zu lagern, insbesondere Abfälle;
- i) in störender Lautstärke Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte zu betreiben oder Musikinstrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
- j) das Zelten, Campen oder Übernachten;
- k) Drogen aller Art mitzubringen und zu konsumieren;
- l) alkoholische und alkoholhaltige Getränke aller Art mitzubringen oder zu sich zu nehmen. Dies gilt nicht bei genehmigten Veranstaltungen im dafür festgelegten Veranstaltungsbereich;
- m) sich auf der Anlage im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
- n) außerhalb der direkten Verbindungswege „Von Skell Platz, Park+Ride Parkplatz, Bahnhof“ zum Durchqueren der Anlage zu rauchen;
- o) der Betrieb von Drohnen oder Modellfluggeräten, sowie das Überfliegen der Anlage mit diesen;
- p) Fahrräder außerhalb der vorhandenen Fahrradabstellplätze abzustellen;
- q) die Nutzung der Anlage von Kindern unter 6 Jahren ohne Begleitung und Aufsicht eines Erwachsenen;

- r) ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Grünstadt Waren oder Leistungen aller Art anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
- s) das Tragen von Fahrradhelmen auf Sport- und Spielgeräten;
- t) Ballspiele aller Art durchzuführen;
- (4) Die an den einzelnen Sport- und Spielgeräten angebrachten Hinweise sind zu beachten.
- (5) Den Anordnungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.
- (6) Fundsachen sind im Rathaus der Stadt Grünstadt, Kreuzerweg 2, abzugeben.

§ 6

Besondere Nutzungsregeln für die Rollsportanlage

Hinsichtlich der Nutzung der Rollsportanlage ist zu beachten:

- a) Das Befahren der Strecke erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
- b) Die Strecke ist vor dem Befahren auf ihren Zustand hin zu prüfen.
- c) Das Befahren der Strecke ist nur mit entsprechender Sicherheitsausrüstung (Fradhelm, Protektoren etc.) gestattet.
- d) Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen technischen Zustand des Fahrgerätes trägt der Fahrer.
- e) Bei Überlastung der Strecke kann das Befahren reglementiert werden.
- f) Nach einem Sturz ist das Befahren einzustellen und die Strecke schnellstmöglich zu räumen.
- g) Bei feuchter Witterung (Regen, Nebel, Glatteis,...) sowie unsicherer Fahrbahn ist die Benutzung der Strecke grundsätzlich für jedermann untersagt. Zuwiderhandlungen werden ordnungsrechtlich verfolgt. Die Sperrung der Strecke bleibt vorbehalten.
- h) Auf der gesamten Anlage besteht Alkoholverbot.
- i) Außerhalb der Anlage ist das Fahren verboten.
- j) Eigenständige Veränderungen der Streckenführung, der Hindernisse und Vandalismus werden ordnungsrechtlich verfolgt.
- k) Für Fußgänger ist Betreten der Anlage mit Ausnahme der angelegten Querungswege verboten.

§ 7

Anordnungen, Platzverweis, Platzverbot

- (1) Die Stadt Grünstadt übt auf der Anlage das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.

- (2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung zuwider handeln oder Anordnungen von beauftragten Bediensteten oder des Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können von der Anlage verwiesen werden (Platzverweis).
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein befristetes oder unbefristetes Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 8 Schadensersatzansprüche

- (1) Wer Spiel- und Sportgeräte, Gebäude und deren Einrichtungen, sonstige Gegenstände sowie die Außenanlage vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Grünstadt zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Für Schäden, welche durch Kinder mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherungspflicht bleibt davon unberührt.
- (2) Die Stadt Grünstadt haftet nicht für Schäden, die
 - a) einem Benutzer durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - b) durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen sowie Sport- und Spielgeräten,
 - c) durch das Verhalten anderer Nutzer entstehen.
- (3) Die Stadt Grünstadt übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
 - a) abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen,
 - b) die Sicherheit der von Besuchern mitgebrachten Gegenständen und Spielsachen.
- (4) Auf der Anlage wird kein Räum- und Streudienst durchgeführt. Die Benutzung bei Glätte und Schnee erfolgt insoweit auf eigene Gefahr.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. sich außerhalb der in § 4 festgelegten Öffnungszeiten auf der Anlage aufhält,
 - 2. entgegen § 5 Abs. 2 die Anlage oder ihre Einrichtungen beschädigt, zweckentfremdet oder verunreinigt,

3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar

- a) Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher auf der Anlage -außerhalb der direkten Verbindungsweg von Skell Platz, Park+Ride Parkplatz und Bahnhof- laufen lässt. Dies gilt nicht, soweit es sich nachweislich um Assistenztiere für Menschen mit Behinderung oder Begleittiere der eingesetzten Sicherheitsdienste handelt;
- b) die durch die Anlage führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Rollatoren und Rollstühlen befährt;
- c) Pflanzen und Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
- d) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
- e) Glasflaschen oder -behälter zerschlägt;
- f) Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder Ähnliches abbrennt;
- g) Grillgeräte mitbringt und nutzt oder offene Feuerstellen errichtet;
- h) Materialien aller Art lagert, insbesondere Abfälle;
- i) in störender Lautstärke Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte betreibt oder Musikinstrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
- j) zeltet, campiert oder übernachtet;
- k) Drogen aller Art mitbringt und konsumiert;
- l) alkoholische und alkoholhaltige Getränke aller Art mitzubringt oder bei genehmigten Veranstaltungen außerhalb des Veranstaltungsbereiches zu sich nimmt;
- m) sich auf der Anlage im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält;
- n) auf der Anlage außerhalb der direkten Verbindungswege „von Skell Platz, Park+Ride Parkplatz, Bahnhof“ raucht;
- o) Drohnen oder Modellflieger betreibt, sowie die Anlage mit diesen überfliegt;
- p) Fahrräder außerhalb der vorhandenen Fahrradabstellplätze abstellt;
- q) die Nutzung der Anlage von Kindern unter 6 Jahren ohne Begleitung und Aufsicht eines Erwachsenen zulässt;
- r) ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Grünstadt Waren oder Leistungen aller Art auf der Anlage anbietet und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
- s) auf Sport- und Spielgeräten Fahrradhelme trägt;
- t) Ballspiele aller Art durchführt.

4. Anordnungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals keine Folge leistet;

5. einer Benutzungsregelung des § 6 zuwiderhandelt, und zwar

- g) Bei feuchter Witterung (Regen, Nebel Glatteis, ...) sowie unsicherer Fahrbahn die Strecke benutzt;
- h) Bei eigenständiger Veränderung der Streckenführung, der Hindernisse und Vandalismus.

6. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 5 GemO i.V. m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Grünstadt, den 28.09.2017

gez. Klaus Wagner

Klaus Wagner
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

